

Vereinbarung

zwischen

Verband Schweizer Galerien (AGS),

Gerbergasse 26, 4001 Basel

vertreten durch Luigi Kurmann und Dr. Hans Furer

(nachstehend „AGS“ genannt)

einerseits,

und

ProLitteris,

Schweizerische Urheberrechtsgesellschaft für Literatur und bildende Kunst,
Postfach, 8033 Zürich,

vertreten durch Dr. Werner Stauffacher, Vizedirektor

(nachstehend „ProLitteris“ genannt)

andererseits,

betreffend

Abgeltung von Reproduktionen urheberrechtlich geschützter Werke der bildenden Kunst und Photographien aus dem Repertoire der ProLitteris

Präambel

Die ProLitteris nimmt in der Schweiz Urheberrechte an Werken der bildenden Kunst und der Photographie wahr. Aufgrund der ihr von den Urhebern bzw. Urheberinnen übertragenen Nutzungsrechte räumt sie Nutzern insbesondere das Recht ein, die von ihr verwalteten geschützten Werke zu vervielfältigen und zu vertreiben (Reproduktions- und Verbreitungsrecht).

Die AGS vertritt in der Schweiz Galerien, die sich der Ausstellung und dem Verkauf von Kunstwerken widmen. Damit die Urheberrechtsabgaben für die Nutzung geschützter Werke aus dem Repertoire der ProLitteris durch die Mitglieder der AGS einfach und nach den gleichen Grundsätzen geregelt werden können, schliessen die Parteien die nachfolgende Vereinbarung ab.

1 Anwendungsbereich

Die vorliegende Vereinbarung gilt als Rahmenvertrag zwischen der AGS und der ProLitteris. Die AGS legt seinen Mitgliedern nahe, mit der ProLitteris Einzelverträge abzuschliessen und so dieser Vereinbarung beizutreten.

Die Vereinbarung regelt die Reproduktionsrechte von Werken der bildenden Kunst und Photographien aus dem Repertoire der ProLitteris und deren Abgeltung für Nutzungen durch Mitglieder der AGS.

2 Erlaubnis

2.1 Grundsatz

Durch diesen Vertrag ermächtigt die ProLitteris grundsätzlich die Mitglieder der AGS, die dieser Vereinbarung beigetreten sind, Werke der bildenden Kunst und der Photographie, welche gemäss dem Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. Oktober 1992 geschützt sind, aus dem von der ProLitteris verwalteten Repertoire im Rahmen folgender Nutzungen zu reproduzieren und zu verbreiten:

- Einladungskarten für die Ausstellung in der Galerie;
- Ausstellungsbroschüren, die von der Galerie als Herausgeberin hergestellt und die während der Dauer der Ausstellung von der Galerie unentgeltlich dem Publikum abgegeben werden; nicht darunter fallen Broschüren mit

monographischem Inhalt, die in keinem Zusammenhang mit der Ausstellung stehen;

- Plakate für die Ausstellung (Ausstellungsplakate; ohne Posters);
- Post- und Kunstkarten für die Ausstellung, die nicht für den Verkauf ausserhalb der Galerie bestimmt sind;
- Zeitungsinserte/Zeitschrifteninserte für die Ausstellung in der Galerie.

Das Repertoire der ProLitteris umfasst alle Werke derjenigen Urheber bzw. Urheberinnen, welche im Verzeichnis „Berechtigte der bildenden Kunst und der Photographie“ aufgeführt sind. Das Verzeichnis ist auf dem Internet unter www.prolitteris.ch abrufbar und wird laufend aktualisiert.

2.2 Ausschliesslichkeit

Die von der ProLitteris gewährte Erlaubnis darf von den Mitgliedern der AGS nicht an Dritte weitergeben oder übertragen werden.

3 Art und Weise der Verwendung

3.1 Grundsatz

Durch die in Ziffer 2.1 eingeräumte Erlaubnis sind die Mitglieder der AGS berechtigt, die von der ProLitteris verwalteten Werke unverändert und vollständig wiederzugeben. Vergrösserungen und Verkleinerungen ganzer Werke sowie schwarz/weisse Abbildungen von mehrfarbigen Bildern gelten nicht als Veränderungen.

3.2 Einschränkungen

Bei Reproduktionen von Werken bestimmter Urheber bzw. Urheberinnen ist vorgängig generell eine ausdrückliche Erlaubnis bei der ProLitteris einzuholen bzw. ein „Gut-zum-Druck“ vorzulegen. Die ProLitteris meldet den Mitgliedern der AGS in einer separaten Liste, die als integrierter Bestandteil dieses Vertrages gilt, die Namen der entsprechenden Berechtigten (Anhang 1). In solchen Fällen ist die Anfrage mindestens drei Wochen vor Drucklegung bei ProLitteris einzureichen.

Bei Bildausschnitten, Montagen, Collagen und ähnlichen Verwendungen ist die ausdrückliche Erlaubnis der ProLitteris einzuholen. Dasselbe gilt für Reproduktionen auf dem Umschlag von Broschüren. Davon nicht betroffen sind diejenigen Verwendungen, die vom Urheber bzw. von der Urheberin selber gestaltet werden.

4 Urheberrechts- und Copyrightvermerk

Bei jeder Reproduktion sind der Name des Urhebers bzw. der Urheberin sowie der Titel des Werkes zu nennen, unabhängig davon, ob der Name des Urhebers bzw. Urheberin auf dem abgebildeten Werk ersichtlich ist oder nicht. Zudem ist bei jeder Abbildung oder an anderer geeigneter Stelle folgende Bezeichnung anzubringen:

© 200_ ProLitteris, Zürich

Allfällige weitergehende Copyrightvermerke sind gemäss speziellen Angaben der ProLitteris zusammen mit dem Vermerk „ProLitteris“ anzubringen. Für den Fall einer Unterlassung oder einer unvollständigen Angabe des Urheberrechts- bzw. des Copyrightvermerkes leistet das Mitglied der AGS eine Konventionalstrafe von je CHF 200.-.

5 Gewährleistung

Die Ermächtigung gemäss Ziff. 2.1 bezieht sich ausschliesslich auf Reproduktionen von Werken der von der ProLitteris vertretenen Urhebern bzw. Urheberinnen, Verlegern und anderen Rechteinhaber.

Die ProLitteris stellt in diesem Umfang die Mitglieder der AGS von allen urheberrechtlichen begründeten Ansprüchen frei, die von Urhebern bzw. Urheberinnen und anderen Rechteinhabern für Reproduktionen von Werken der bildenden Kunst und Photographien aus dem Repertoire der ProLitteris für Nutzungen gemäss Ziff. 2.1 geltend gemacht werden.

6 Entschädigung

Für die von der ProLitteris gewährte Erlaubnis gemäss Ziffer 2.1 haben die Mitglieder der AGS der ProLitteris die im jeweils geltenden Bild-Tarif aufgeführten Reproduktionsentschädigungen zu bezahlen. Der Bild-Tarif ist auf dem Internet unter www.prolitteris.ch abrufbar.

Die ProLitteris gewährt den Mitgliedern der AGS einen Vertragsrabatt von 30% auf die entsprechenden Tarifansätze.

Die Mehrwertsteuer wird zu dem jeweils geltenden Ansatz auf die Entschädigungen hinzugerechnet.

7 Meldesystem

Die Mitglieder der AGS sind verpflichtet, der ProLitteris spätestens 30 Tage nach jeder Ausstellung drei Exemplare je verwendeter Reproduktion zuzustellen. In abweichenden Fällen kann die ProLitteris dem Mitglied der AGS zusätzliche Belegexemplare zuhanden der Rechteinhaber je Nutzung verlangen.

Die Mitglieder der AGS teilen der ProLitteris überdies für jede Nutzung die Höhe der Auflage, den Detailverkaufspreis sowie den Medienplan bei Zeitungs- und Zeitschrifteninseraten mit.

8 Ausnahmen

Für Urheber und Urheberinnen, die in einer der AGS angehörenden Galerie im Rahmen einer engen Zusammenarbeit regelmässig, je innerhalb einer Zeitspanne von zwei bis vier Jahren, in dieser Galerie ihre Werke ausstellen bzw. ausstellen werden, können Ausnahmen getroffen werden (von der Galerie vertretene Künstler bzw. Künstlerinnen). Die Mitglieder der AGS verpflichten sich, der ProLitteris spätestens drei Monate vor der zweiten Einzelausstellung von Werken der betreffenden Urheber bzw. Urheberinnen auf einem separaten Meldeformular (Anhang 2) die entsprechenden Angaben zuzustellen.

Diese Ausnahmen betreffen Nutzungen gemäss Ziff. 2.1 und sind nicht anwendbar für im Kunsthandel sich befindende Werke.

Im Sinne eines Controlling überprüfen die Parteien in periodischen Abständen, erstmals im Januar 2006, die enge Zusammenarbeit zwischen einer Galerie und dem Künstler bzw. der Künstlerin im Sinne dieser Bestimmung. Die betreffenden Künstler bzw. Künstlerinnen haben eine neue Bestätigung zu unterzeichnen. Ansonsten gilt die enge Zusammenarbeit zwischen Galerie und Künstler bzw. Künstlerin im Sinne dieser Bestimmung als beendet.

Bei Ende der Zusammenarbeit zwischen einer der AGS angehörenden Galerie und den betreffenden Urhebern bzw. Urheberinnen werden die separaten Vereinbarungen hinfällig. Die Galerie stellt der ProLitteris eine entsprechende Mitteilung zu.

Bei verspätet eingegangenen Meldungen und bei widersprüchlichen Angaben ist die ProLitteris berechtigt, die Abrechnung der Entschädigungen gemäss Bild-Tarif und gemäss dieser Vereinbarung, insbesondere Ziff. 6 und 7, vorzunehmen.

9 Rechnungsstellung

Die ProLitteris stellt den Mitgliedern der AGS nach Erhalt der Belegexemplare sowie der erforderlichen Angaben eine detaillierte Rechnung zu. Die Rechnungen werden innerhalb von 30 Tagen zur Bezahlung fällig.

10 Zusammenarbeit und Information

Die Parteien vereinbaren, in jährlich mindestens einer Sitzung aus dieser Vereinbarung sich ergebende Fragen im Zusammenhang mit dem Vollzug und der Auslegung zu besprechen und zu regeln. In diesem Sinne orientieren sich die Parteien gegenseitig fortlaufend über auftauchende Probleme und Neuerungen.

11 Enthaltung

Die Mitglieder der AGS erklären, dass sie davon absehen, mit den Urhebern bzw. den Urheberinnen Verträge über die Abtretung der Urheberrechte abzuschliessen, soweit es sich um Urheber und Urheberinnen handelt, die ihre Rechte an die ProLitteris abgetreten haben.

Die Mitglieder der AGS erklären sich dazu bereit, denjenigen Urhebern bzw. Urheberinnen, die nicht Mitglied der ProLitteris sind, den Abschluss eines entsprechenden Mitgliedschaftsvertrages zu empfehlen.

12 Subsidiäre Bestimmungen

Soweit dieser Vertrag nichts anderes vorsieht, gelten die Bestimmungen des schweizerischen Urheberrechtsgesetzes, des schweizerischen Obligationenrechtes sowie des gültigen Bild-Tarifes der ProLitteris, der integrierender Bestandteil dieses Vertrages bildet.

13 Aenderungen

Aenderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

14 Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Diese Vereinbarung tritt mit Datum der gegenseitigen Unterzeichnung in Kraft und ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten je auf Ende Juni bzw. Ende Dezember eines Jahres mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden.

15 Paritätische Kommission, Schiedsverfahren, ordentliches Verfahren

Die Parteien einigen sich darauf, vor Einleiten eines Schiedsverfahrens bzw. eines ordentlichen Gerichtsverfahrens eine paritätische Kommission mit je zwei Vertretern einzusetzen, die sämtliche Fragen des Vollzugs aus der vorliegenden Vereinbarung bespricht und eine Stellungnahme im Sinne einer Empfehlung an das betroffene Mitglied fasst. Die paritätische Kommission konstituiert sich selbst und bestimmt den jährlich wechselnden Vorsitz.

Bei Streitigkeiten zwischen der AGS bzw. einem dieser Vereinbarung beigetretenen Mitglied, welche sich nicht über die paritätische Kommission regeln lassen, ist ein Schiedsgericht anzurufen. Beide Parteien bestimmen je einen Schiedsrichter, diese wählen gemeinsam den Präsidenten bzw. die Präsidentin. Die Präsidenten leiten das Verfahren, das in der Regel aus einem einfachen Schriftenwechsel und einer einzigen mündlichen Verhandlung besteht. Jede Partei trägt die Kosten für den von ihr bestellten Schiedsrichter; die Verteilung der übrigen Kosten erfolgt im Schiedsspruch.

Im übrigen geltend die Bestimmungen des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit.

Bei Nichtanerkennen des Schiedsspruches können beide Parteien innert dreissig Tagen seit Zustellen des Schiedsspruches den ordentlichen Richter anrufen. Ueberdies können die Parteien an den ordentlichen Richter gelangen, wenn innert sechs Monaten seit Anrufung des Schiedsgerichtes kein Schiedsentscheid ergangen ist.

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag vor den ordentlichen Gerichten vereinbaren die Parteien als Gerichtsstand Zürich.

....., den.....

Zürich, den.....

Verband Schweizer Galerien

ProLitteris

Luigi Kurmann

Dr. Hans Furer

Dr. Werner Stauffacher

Beilagen:

- Liste der Berechtigten, die immer einer Anfrage bedürfen (Anhang 1)
- Meldeformular betreffend Ausnahmeregelungen (Anhang 2)